Diktatur des Proletariats

eine Gegenüberstellung von Theorie und Praxis
in Sowjetrußland

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- u. staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

vorgelegt von

Fridtjof Wersin aus Breslau

Druck der Buchdruckerei L. Wildner, Sprottau i. Schles.

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Helfritz.

Inhaltsverzeichnis

I.

Theorie einer Diktatur des Proletariats als der Alleinherrschaft einer Klasse.

A. Form und Wesen der Diktatur.
   1. Kommissarische Diktatur.
   2. Souveräne Diktatur.
B. Geschichtliche Entwicklung des Rätegedankens.
   1. lex Hortensia 278 in Rom.
   2. Soldatenräte in England 1647 unter Oliver Cromwell.
   3. Pariser Kommune 1871.
   4. Arbeiterräte der russischen Revolution 1905.
C. Der Rätegedanke in Deutschland.
   1. Arbeiter- und Soldatenräte 1918.
   2. Artikel 165 der Reichsverfassung.
D. Entwickelung des Begriffs „Diktatur des Proletariats" in Russland.
   1. Eindringen der Lehren von Karl Marx.
   2. Revolutionäre Partei.
   3. Legale und orthodoxale Marxisten.
   4. Sozialdemokratische Arbeiterpartei.
   5. Partei der Sozialrevolutionäre.
   6. Bolschewisten und Menschewisten.

II.

Übergang der Theorie zur Praxis.

1. Gegensatz Marx – Lenin.
2. Gegensatz Kautsky — Lenin.

III.

Praktische Ausführung und Auswirkung der Theorie von der Diktatur des Proletariats in Russland seit 1917.

A. Auf politischem Gebiet:
   1. Verfassung, Wahlrecht, Verwaltungsrecht.
      a) Staatsgebiet.
      b) Staatsvolk.
      c) Staatsgewalt.
   2. Strafrecht.
   3. Zivilrecht.
   4. Steuerrecht.

B. Auf wirtschaftlichem Gebiet:
1. Aufhebung des Eigentums.
2. Einführung der Konzessionen.
3. Lenins „Neue ökonomische Politik".
C. Auf militärischem Gebiet:
1. Einstellung zum Pazifismus.
2. Zweck der Roten Armee und Roten Flotte.
3. Ausnutzung entlassener Militärpersonen als Agitatoren.
D. Auf parteipolitischem Gebiet:
1. Praktische Ausschaltung des Parteiwesens.
2. Die Kommunistische Partei – ein Orden, keine Partei.

IV.

Ergebnis der Gegenüberstellung von Theorie und Praxis.

Quellenübersicht

Anschütz: „Die Verfassung des Deutschen Reiches".
Archiv für Politik und Geschichte 1927: *J. Lewin*: „Der Parteikonflikt in der russischen kommunistischen Partei".
Archiv für Politik und Geschichte 1927: *G. A. Walz*: „Grundlagen und Aussichten des Bolschewismus und Fascismus".
Archiv für Politik und Geschichte 1928: *Arvid Balk*: „Die Rote Armee".
Archiv für öffentliches Recht 1929: *Prof. Dr. Timaschew*: „Wahlrecht der Sowjetunion".
Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 1920: *Max Hirschberg* „Bolschewismus".
Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung: „Der Grundzweck der russischen Sowjetrepublik".
Archiv für Volkswohlfahrt 1929: „Bolschewistentaktik"
Dasselbe 1920: „Sozialpolitik des russischen Bolschewismus".
Dasselbe 1920: „Gesetzgebung der Bolschewisten".
v. Beckerath: „Politische Ideen und Wirtschaftsverfassungen der heutigen Zeit".
Bucharin: „Programm der Kommunisten".
Deutscher Reichsanzeiger vom 23. November 1918.
Diehl: „Diktatur des Proletariats und Rätesystem".
Eljaschoff: „Grundzüge der Sowjetverfassung".
v. Freytagh-Loringhoven: „Entwickelung des Bolschewismus in seiner Gesetzgebung".
Handwörterbuch der Staatswissenschaften XXXXIII: „Bolschewismus".
Hatschek: „Deutsches und Preussisches Staatsrecht".
Haensel: „Finanz- und Steuerverfassung der U. d. S. S. R."
Helfritz: „Allgemeines Staatsrecht 1928".
Jwanowitsch: „Die russische kommunistische Partei".
Jellinek: „Allgemeine Staatslehre"
Juristische Wochenschrift XXXXVII, S. 750.
Kautsky: „Von der Demokratie zur Staatssklaverei".
Lenin: „Sämtliche Werke".
v. Loesch: „Staat und Volkstum".
Matzke: „Geschichte der Volkswirtschaftslehre".
Maurach: „System des russischen Strafrechts".
Mautner: „Bolschewismus".
Mommsen: „Römische Geschichte".
dto.: „Staatsrecht".
Osteuropäische Korrespondenz: „Flugwesen in der Sowjetunion".
Radek (Struthahn): „Diktatur des Proletariats".
Radek: „Proletarische Diktatur und Terrorismus".
v. Rimscha: „Die junge Generation in Russland".
Schlesinger: „Das bolschewistische Russland".
Schmitt: „Die Diktatur".

Schmollers Jahrbuch XXXXIII: „Aus der Frühzeit des Bolschewismus".
Schmollers Jahrbuch XXXXIV: „Bolschewismus und Marxismus".
Schmollers Jahrbuch XXXXV: „Russland im Rätesystem".
Schwegler: „Römische Geschichte".
„Der Staat, das Recht und die Wirtschaft des Bolschewismus". (Internationale Vereinigung für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie)
Schweizerische Juristenzeitung 1925: *v. Tuhr*: „Das Staatsrecht des heutigen Russland".
Stutschka: „Lehre vom Staat und der Verfassung der R. S. F. S. R.
Technik und Wirtschaft 1925: Rechtsgeschäft in Russland".
Technik und Wirtschaft 1925: „Das Sowjetsystem und seine Handhabung".
Protokolle der Deutschen Nationalversammlung 1919.
Sozialistische Monatshefte 1927: „Funktionärregime des Bolschewismus".
Trotzki: „Die wirkliche Lage in Russland".
Waerland: „Diktatur des Proletariats".
Weltwirtschaftliches Archiv XVIII: „Ideologie des russischen Kommunismus".
Zeitschrift für Politik 1924: „Lenin".
Zeitschrift für Politik 1928: „Zur Staatslehre des Sozialismus und Bolschewismus".
Kampfschrift: „Karl Marx oder Bakunin? Demokratie oder Diktatur?"
„Die neue Sowjetgesetzgebung (Gesetzessammlung)".

„Diktatur des Proletariats“ ist ein Begriff, der sich seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, spätestens aber von der Jahrhundertwende ab mehr und mehr zu einem politischen Schlagwort herausgebildet hat. Gerade die Charakterisierung des Begriffes als Schlagwort macht es erforderlich, seine Bedeutung wissenschaftlich zu untersuchen. Auf diese Weise wird zunächst festgestellt werden müssen, was im Anfang unter einer solchen Diktatur verstanden wurde und wie sich im Laufe der Zeiten der Begriff immer mehr zu einem Schlagwort mit allen guten und schlechten Seiten eines solchen herausgebildet hat.

Ueber die Entstehung des Wortes Diktatur gehen die Meinungen noch heute ziemlich auseinander. Man hat im alten Rom unter Diktatur etwas anderes verstanden wie etwa die Völker, die einen Napoleon, einen Bismarck, einen Gambetta als Diktatoren bezeichneten, die sich aber mit ihren Begriffen wieder in einem vollkommenen Gegensatz befanden zu der allerdings erst später auftauchenden sozialistischen Diktatur der Jahrhundertwende und des 20. Jahrhunderts.

Die Herkunft des Wortes „Diktator“ liegt nach Schwegler[1]) in dicere. Wer etwas sagte, es mit Befehlsgewalt sagte, war Diktator, sein Befehl war das edictum. Mommsen[2]) weist in seinem Staatsrecht nach, dass dictare, die Tätigkeit des Diktators, die Bedeutung des regere niemals angenommen habe.

Man wird eine weitgehende Klärung des Begriffes herbeiführen können, wenn man feststellt, dass es, unabhängig davon, wie man den Begriff selbst versteht, der Entstehung nach zwei Arten einer Diktatur geben kann.

Zunächst ist die kommissarische Diktatur anzuführen. Eine solche ist zuerst im klassischen Rom entstanden. Die Verfassung der römischen Republik kannte die Diktatur als eine ordnungsmässige Einrichtung. Man konnte in unruhigen oder gefahrvollen Zeiten die schwerfällige Regierungstätigkeit der Konsuln, die durch deren Kollegialität verursacht wurde, dadurch ausschalten, dass der bekannte Beschluss erging „videant consules, ne quid detri-

---

[1]) Römische Geschichte Bd. I S. 122.
[2]) Bd. II S. 144.

menti capiat res publica". Die Konsuln ernannten dann einen ausserordentlichen Magistrat zum Diktator. Die Gelegenheiten für eine solche Ernennung waren im allgemeinen entweder die Niederschlagung irgend eines Aufstandes im Innern oder die Führung bezw. Beendigung eines Kriegs mit einem fremden Staate. Später wurde die Diktatur des römischen Magistrats auch noch auf weitere Angelegenheiten ausgedehnt. Das Wesentliche an dieser Diktatur war der Umstand, dass der Diktator auf Antrag des römischen Senats von den Konsuln ernannt wurde und an gesetzliche Vorschriften zumindestens bezüglich der Dauer seines Amtes gebunden war.

Die Diktaturgewalt wurde also in aller Ordnung errichtet und übertragen. Es interessiert an dieser Stelle nicht besonders, nach welcher Richtung hin sich diese altrömischen Diktaturen auswirkten; das Wesentliche an ihnen ist eben nur, dass sie auf gesetzmässiger und verfassungsmässiger Grundlage entstanden, durchgeführt und beendet wurden. Die Allmacht des Diktators beruht auf der Ermächtigung durch ein verfassungsmässig bestehendes, konstituiertes Organ; das ist der Begriff der kommissarischen Diktatur.[1])

Die Unterscheidung einer solchen kommissarischen Diktatur von einer souveränen Diktatur ist im Mittelalter erst ganz allmählich aufgetaucht und hat sich auch eben so langsam erst durchgesetzt. Es war denkbar, dass eine ursprüngliche kommissarische Diktatur von selbst oder durch sich selbst zu einer souveränen Diktatur wurde.

Die souveräne Diktatur ist am besten zu verstehen, wenn man sie als eine gewissermassen ständige Einrichtung ansieht, die über den Gesetzen steht. Eine solche Diktatur leitet ihre Macht, auf die sie sich stützt, unmittelbar von Gewalten her, die ausserhalb des Staates stehen. Bei dieser Begriffssetzung versteht man dann auch, dass die Stellung des Papstes durchaus als die eines souveränen Diktators aufgefasst wurde. Der Papst leitete seine Machtbefugnis unmittelbar aus seiner Stellung als Stellvertreter Gottes her.

So sieht auch Macchiavelli die Stellung des Fürsten als die eines souveränen Diktators an: „princeps legibus solutus est".

Nachdem auf diese Weise begrifflich sowohl die Diktatur als solche wie auch die beiden Möglichkeiten einer Diktatur festgelegt worden sind, ist es von Interesse, in historischer Beziehung,

[1]) vgl. Carl Schmitt „Die Diktatur" S. 130.

wenn auch nur in kurzen Zügen, den Begriff der Diktatur einer Volksklasse nachzuweisen.

Als im Jahre 510 v. Chr. die Monarchie in Rom gestürzt wurde, traten an die Spitze des Staates zwei Konsuln als Träger der Exekutive. Diese Konsuln waren Beamte, die alljährlich jedoch nur aus den Reihen der Patrizier gewählt wurden. Es war dies die Zeit der sogenannten ersten Republik, die sich dadurch kennzeichnet, dass die aufsteigende Klasse der Plebejer allmählich die Herrschaft im Staate und über den Staat an sich riss.

Geht man von der 12-Tafel-Gesetzgebung 451/450 aus, von der lex Canuleja 446, von den leges Liciniae Sextiae 367, von den leges Publiliae 339 oder von der lex Ogulnia aus, so entdeckt man das allmähliche Vordringen der Klasse der Plebejer zu allen Aemtern, die die damalige Republik zu vergeben hatte. Das Auffallende hierbei ist jedoch die Tatsache, dass die Plebejer sich nicht damit begnügten, sich eine Gleichberechtigung mit den Patriziern zu erkämpfen, sondern dass das Streben dieser Klasse unentwegt darauf ging, sich die alleinige Herrschaft im Staate anzueignen. Der Zeitpunkt, zu welchem diese völlige Umschichtung der Herrschaftsverhältnisse eintrat, war die lex Hortensia im Jahre 287. Durch dieses Gesetz ging die Legislative sowohl wie die Exekutive in die Hände der Plebejer über. Die wesentlichste Bestimmung dieser lex Hortensia — „ut pebliscita universum populum tenerent“ — besagt nicht mehr und nicht weniger, als dass die Beschlüsse der Plebejer in ihren eigenen Volksversammlungen massgebend sein sollen nicht nur für die eigene Klasse, sondern für das gesamte römische Volk.

Das Streben der Plebejer, die nunmehr eine selbständige Volksklasse geworden waren, ging vor allem dahin, alleiniger Träger der Staatsgewalt zu sein. Es blieb den Patriziern tatsächlich nichts anderes übrig, als dass sie, die sich ursprünglich von den Versammlungen der Plebejer fernhalten wollten, nunmehr in die plebiscita hineingingen, um wenigstens auf diese Weise Einfluss auf die Gesetzgebung zu erhalten.

Wenn man diese Entwickelung der Diktatur der Plebejer richtig ansieht, so wird man mit Professor Bruck an der Universität zu Breslau darin übereinstimmen können, dass man mit ihm die lex Hortensia als den ersten Rätegedanken in der Geschichte ansieht.

Wenn man nach dieser Betrachtung der römischen Verhältnisse die Weltgeschichte weiter auf die Diktatur einer einzelnen Klasse hin verfolgt, so findet man im Jahre 1647 wieder ein

Auftauchen des Rätegedankens. Wenn auch die Kennzeichnung der Vorgänge in der grossen englischen Revolution mit dem Begriff Rätegedanken nicht unbestritten ist, so müssen jene Verhältnisse innerhalb der vorliegenden Arbeit unbedingt erwähnt werden. Der Grund, weshalb man die Soldatenräte unter Cromwell nicht ohne weiteres in eine Betrachtung des Rätegedankens einreihen will, ist wohl nur gefühlsmässig der, dass man es bei Cromwell nicht mit Plebejern oder Arbeitern zu tun hat, sondern mit den Angehörigen des englischen Heeres. Die Soldatenräte der englischen Revolution hatten auch die Sonderheit, dass nicht etwa die Räte nur aus Soldaten bestanden, die sich im Gegensatz zu den Offizieren befanden. Das Merkwürdige dieser Soldatenräte ist vielmehr, dass Führer und Soldaten gemeinsam eine selbständige körperschaftliche Macht bildeten. Wenn die Offiziere auch im Anfang nicht sofort in diesen Räten vertreten waren, so war doch zu der Zeit, als die Soldatenräte die Macht im Staate errangen, Offizier und Soldat zusammen. Das englische Heer bildete sich so zu einer Macht im Staate heran, die in kurzer Zeit so weit war, dass das Parlament in London mehr oder weniger ausgeschaltet war. Wenn das Parlament wirklich Beschlüsse fasste, so setzte sich das Heer durch seine Soldatenräte über diese Beschlüsse hinweg. [1])

Der innere Grund für die Entstehung dieser Soldatenräte war die Sorge um die Zukunft. Es ist eine seltsame Parallelerscheinung zu den Vorkommnissen, die sich in Deutschland nach der Revolution von 1918 abgespielt haben. Hier war genau wie damals der treibende Gedanke, dass sich das Heer nicht vom Parlament nach Hause schicken lassen wollte. Hier wie dort verpflichteten sich die Truppenteile, dass sie sich jeder Auflösung durch die ordentliche Staatsgewalt widersetzen wollten, bis sie entsprechend ihren bisherigen Leistungen anerkannt bezw. untergebracht wären.

Es darf wohl angenommen werden, dass nach dieser Schilderung die Einreihung der Cromwellschen Soldatenräte in eine geschichtliche Betrachtung des Rätegedankens nicht unrichtig ist.

Die beiden bisher angeführten Erscheinungen des Rätegedankens entsprechen sicher durchaus einer wissenschaftlichen Betrachtungsweise. Der Sozialismus aber, bezw. der sich später aus ihm ent-

[1]) Mautner: „Der Bolschewismus; Voraussetzung, Geschichte, Theorie“ S. 280.

wickelnde Kommunismus ist auf die lex Hortensia oder auf die Cromwellschen Soldatenräte niemals eingegangen. Nach seiner Meinung ist der Rätegedanke vielmehr zum ersten Male in der Pariser Kommune des Jahres 1871 aufgetaucht. Die Kommune war entstanden durch allgemeine Wahlen der Bevölkerung zu Stadträten. Dadurch, dass das Bürgertum von Paris sich von diesen Wahlen fernhielt, ergab sich, dass die Kommune letzten Endes auf den Räten aufgebaut war, die aus dem Proletariat hervorgegangen waren. Der heutige Sowjetstaat, insbesondere Lenin sieht in der Pariser Kommune nicht nur den Ausgangspunkt des heutigen Bolschewismus, sondern geradezu das Vorbild, nach dem sich die Verfassung des neuen Russland nach bester Möglichkeit richten sollte. [1])

Sowohl die Sozialisten Deutschlands, wie auch insbesondere die Bolschewisten und Menschewisten in Russland bauten ihre Theorien und ihre Zukunftspläne auf dieser Kommune auf. Es liegt daher nahe, dass die russische Revolution von 1905 nach Möglichkeit dieses Ideal zu verwirklichen suchte. In Petersburg entstand ein Arbeiterrat, der aus Wahlen der Arbeiterschaft hervorgegangen war, bei denen auf je 500 Arbeiter 1 Arbeiterrat entfiel. Dieser Petersburger Arbeiterrat existierte jedoch nur knapp 3 Monate, der Arbeiterrat in Moskau gar nur 2 Monate. Man hat später nach 1917 in russischen Kreisen die Bedeutung dieser Arbeiterräte von 1905 verschieden beurteilt. Die Menschewisten sahen in ihm einen ausserordentlichen Erfolg, da sie auf diese Weise eine reine demokratische Vertretung der Arbeitermassen durch Arbeiter erreicht sahen. Die Bolschewisten waren dagegen schon vorher in ihren Programmen mehr und mehr für eine autokratische Herrschaftsform eingetreten unter Ablehnung sowohl der Demokratie als auch irgendeines Zusammengehens mit anderen Bevölkerungsklassen.

Der erste russische Umsturz von 1917 sieht sofort eine Wiederholung in der Bildung von Räten. Allerdings ging man, da 1905 die reinen Arbeiterräte mangels tatsächlicher Macht wieder aufflogen, sofort davon aus, dass in den Räten, die März 1917 entstanden, Arbeiter und Soldaten vertreten waren. Man wird wohl nicht fehlgehen, wenn man die Einbeziehung der Soldaten als nur zu dem Zweck erfolgt ansieht, den neugeschaffenen Organisationen diejenige Macht zuzuschanzen, die in der Masse des bewaffneten Heeres steckte.

[1]) Mautner: a. a. O. S. 282.

In diesen ersten russischen Arbeiter- und Soldatenräten hatten die Menschewisten und Sozialrevolutionäre die klare Mehrheit. Sie waren durchaus gemässigt und erstrebten tatsächlich die Demokratie.

Da erschien Lenin, der bis dahin ausser Landes war, im April und erliess am Tage nach seiner Rückkehr seine berühmten Thesen: „Die erste Etappe der Revolution ist vorbei. Wir brauchen nicht eine parlamentarische Republik, sondern eine Republik der Räte der Arbeiter, der Landarbeiter und Bauern im ganzen Land von unten bis oben. Ich fordere einen kommunistischen Staat, einen Staat, dessen Vorbild uns die Pariser Kommune gegeben hat“ [1]).

Die praktische Entwickelung des Rätegedankens in Russland soll weiter unten folgen. In diesem Zusammenhang soll jedoch noch auf die Revolution 1918 und auf die Räte des Deutschen Reiches eingegangen werden.

Die Revolution in Deutschland bewirkte eine vollständige Umschichtung der Gewalten. Die bisherigen Einrichtungen der konstitutionellen Monarchie verschwanden, wenn auch nicht übersehen werden darf, dass z. B. der Bundesrat noch einige Zeit als verwaltendes Organ bestehen blieb. Die tatsächliche Gewalt lag in den ersten Tagen der Revolution im Rat der Volksbeauftragten, sodass man von einer vollendeten Diktatur dieses Kollegiums, welches sich aus je 3 Mitgliedern der Mehrheitssozialistischen Arbeiterpartei und der Unabhängigen sozialistischen Partei zusammensetzte, sprechen kann.

Diese Vereinigung der Staatsgewalt war eine vollkommene Diktatur des Proletariats. [2])

Der Rat der Volksbeauftragten selbst war zwar nicht im Sinne des Rätegedankens entstanden, neben ihm aber stand ein Organ, das durchaus rätesystematisch entstanden war. Die damals überall vorhandenen Arbeiter- und Soldatenräte, deren Organisation und Entstehung durchaus uneinheitlich war, hatten ihre eigene Spitze im Vollzugsrat der Arbeiter- und Soldatenräte von Gross-Berlin. Dieser war in der Vollversammlung der „A.- und S.“-Räte am 10. November 1918 gewählt worden und bestand aus 12 Soldaten, 6 Arbeitern aus der SPD. und 6 Arbeitern aus der USPD. Es war durchaus erklärlich, dass zwischen dem Rat

---

[1]) vgl. P. Stutschka „Die Lehre von Staat und der Verfassung der russischen sozialistischen föderativen Sowjetrepublik“ S. 81.

[2]) vgl. „Die Verfassung des Deutschen Reiches“ von Anschütz Einl. S. 12.

der Volksbeauftragten und diesem Gross-Berliner Vollzugsausschuss Differenzen entstanden. Der Vollzugsausschuss wollte nicht anerkennen, dass die Staatsgewalt allein vom Rat der Volksbeauftragten ausging, sondern glaubte ein Recht zu haben, die Geschäfte der Volksbeauftragten zu überwachen. Wie die Zustände in diesen ersten Wochen nach dem Umsturz wirklich aussahen, ergibt sich ausserordentlich klar aus dem Deutschen Reichsanzeiger vom 23. November 1918, in welchem eine „Vereinbarung" zwischen dem Gross-Berliner Vollzugsrat und dem Rat der Volksbeauftragten abgedruckt ist. Die wesentlichen Bestimmungen dieser Vereinbarung sind etwa folgende:

„Die Revolution hat ein neues Staatsrecht geschaffen. Für die erste Uebergangszeit findet der neue Rechtszustand seinen Ausdruck in nachstehender Vereinbarung zwischen dem Vollzugsrat des Arbeiter- und Soldatenrats von Gross-Berlin und dem Rat der Volksbeauftragten:

1) Die politische Gewalt liegt in den Händen der A.- und S.-Räte der Deutschen sozialistischen Republik. Ihre Aufgabe ist es, die Errungenschaften der Revolution zu behaupten und auszubauen sowie die Gegenrevolution niederzuhalten.

2) Bis eine Delegiertenversammlung der A.- und S.-Räte einen Vollzugsrat der Deutschen Republik gewählt hat, übt der Berliner Vollzugsrat die Funktionen der A.- und S.-Räte der Deutschen Republik im Einverständnis mit den A.- und S.-Räten von Gross-Berlin aus.

3) Die Bestellung des Rates der Volksbeauftragten durch den A.- und S.-Rat von Gross-Berlin bedeutet die Uebertragung der Exekutive der Republik.

4) Die Berufung und Abberufung der Mitglieder in entscheidenden Kabinetts der Republik erfolgt durch den zentralen Vollzugsrat, dem auch das Recht der Kontrolle zusteht.

5) Vor der Berufung der Fachminister durch das Kabinett ist der Vollzugsrat zu hören.

Sobald als möglich wird eine Reichsversammlung von Delegierten der Arbeiter- und Soldatenräte zusammentreten."

Der Inhalt dieser „Vereinbarung" spricht für sich selbst. Waldecker hat durchaus recht, wenn er in einem Aufsatz in der Juristischen Wochenschrift[1]) diese Vereinbarung als die „Kapitulation der Volksbeauftragten vor den A.- und S.-Räten" bezeichnet.

[1]) Juristische Wochenschrift, Jahrg. 47 S. 750.

Wenn auch formell in jenen Tagen der Rat der Volksbeauftragten selbständig bestand, so ging die tatsächliche Gewalt mehr oder weniger doch von dem Vollzugsausschuss bezw. Vollzugsrat der A.- und S.-Räte als dem obersten Organ aller Räte im Reich aus. Diese Tatsache beweist, dass der Rätegedanke also auch in Deutschland bereits praktisch aufgetreten ist. Es gab nicht etwa eine demokratische Volksherrschaft, sondern eine reine Klassenherrschaft; keinen Parlamentarismus, sondern Rätesystem; keine staatsbürgerliche Gleichberechtigung, sondern planmässige Ausschliessung des Bürgertums von der politischen Macht [1]).

Die Gegenüberstellung dieser Gegensätze ist nicht etwa eine rein theoretische, sondern sie entspricht durchaus den Gesetzen und Verordnungen, die damals tatsächlich entstanden. Diese Verschiedenheit wurde immer deutlicher, als es sich darum handelte, ob die Leitung des Staates aufgrund der oben angeführten Vereinbarung künftig für die Dauer in den Händen der Räte liegen oder aber ob dieser Zustand nur als Uebergang betrachtet werden sollte. Auf der Mitte Dezember 1918 in Berlin tagenden Reichskonferenz der Arbeiter- und Soldatenräte entschied sich die künftige Verfassung des Reiches. Auf dieser Konferenz lag ein Antrag Däumigs vor, „es solle unter allen Umständen an dem Rätesystem als Grundlage der sozialistischen Republik festgehalten werden und zwar derart, dass den Räten die höchste gesetzgebende und Vollzugsgewalt zustehe". Der Gegenantrag Cohen verlangte kurz Ausschreibung der Wahlen zur Nationalversammlung. Da der Räteantrag nur eine befremdend kleine Anzahl von Stimmen erhielt, konnte das Versprechen, welches der Rat der Volksbeauftragten in seiner Antrittskundgebung vom 12. November 1918 dem Deutschen Volk gegeben hatte, Einführung der Demokratie, jetzt verwirklicht werden. Auf diese Weise konnte bereits am 30. November 1918 eine Verordnung erlassen werden, welche die Wahlen zur verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung regelte. „Mit der Einberufung der Nationalversammlung wurde der reissende Strom der sozialistischen Rätediktatur in das geordnete Bett einer demokratischen Entwickelung übergeleitet." [2])

Die Herrschaft jener Arbeiter- und Soldatenräte in Deutschland war also nur eine kurze Episode. In der Reichsverfassung

---

[1]) vgl. Anschütz, 1. cit. Seite 13.

[2]) Hatschek „Deutsches und preussisches Staatsrecht" Bd. I S. 128.

vom 11. August 1919 selbst befindet sich nur eine Erwähnung des Rätesystems. Diese Stelle ist Artikel 165. Dieser wird vielfach als „die Verankerung des Rätesystems in der Verfassung" bezeichnet. Wenn man aber den Inhalt dieses Artikels näher untersucht, so muss man feststellen, dass von einem Rätesystem in der bisher gemeinten Auffassung — Herrschaft einer Klasse über die andere — gar keine Rede sein kann. Das Rätesystem bedeutet in der ganzen Literatur des Sozialismus die Herrschaft der Arbeiterklasse in und über Staat und Wirtschaft, mit anderen Worten: die „Diktatur des Proletariats."[1]) Wenn Artikel 165 überhaupt mit dem Rätesystem in Zusammenhang gebracht werden kann, so muss sofort betont werden, dass dieses System das gerade Gegenteil etwa vom russischen Rätesystem ist. Nicht die Klasse der Arbeiter allein kann die wirtschaftlichen Gesichtspunkte, die Artikel 165 enthält, regeln oder in Angriff nehmen. Das Wort „gleichberechtigt", welches sich auf das Unternehmertum bezieht, gibt klar zu erkennen, dass von einem sozialistischen, also einseitigen Rätesystem gar keine Rede sein kann. Der Artikel spricht auch selbst noch besonders aus, dass die „beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen" anerkannt werden.

Die Protokolle der Deutschen Nationalversammlung über die Lesungen der Verfassung geben deutlich zu erkennen, mit welcher Zähigkeit die Vertreter des Rätesystems in der Nationalversammlung, die Unabhängigen Sozialdemokraten, um diese letzte Möglichkeit der Verwirklichung ihrer Theorien gekämpft haben. Auch der Sozialdemokrat Sinzheimer hat den Versuch gemacht, den Gedanken des Artikels 165 gewissermassen aus der Staatsverfassung herauszulösen.[2]) Anschütz widerlegt diesen Gedankengang dadurch kurz und einleuchtend, dass er nachweist, dass die Räte des Artikels 165 lediglich wirtschaftlichen und sozialen Zwecken dienten, genau so, wie dies bei den schon längst vorhandenen Handelskammern, Handwerkskammern und ähnlichen Körperschaften der Fall ist. Niemand habe, so folgert Anschütz, von diesen Einrichtungen behauptet, dass sie „neben" der Staatsverfassung bestünden.

Artikel 165 sieht zwei verschiedene Arten von Räten vor: Arbeiterräte und Wirtschaftsräte. Aus den örtlichen Betriebsräten bilden sich Bezirksarbeiterräte, die den Reichsarbeiterrat wählen. Diese Räte sind tatsächlich eine reine Arbeitervertretung.

[1]) vgl. Anschütz, 1. cit. S. 419.
[2]) Protokolle 1919 Plenum S. 1778 ff., 1792 ff. u. a.

Das ist aber auch alles, was sie äusserlich mit den sonstigen Arbeiterräten gemeinsam haben. Ihr Wirkungskreis ist ausserordentlich begrenzt. Sie sind lediglich dazu berufen, bei der sozialen und wirtschaftlichen Interessenvertretung beratend oder etwa kontrollierend mitzuwirken. Diese Arbeiterräte können aber in keiner Weise irgendeine Diktatur der Arbeiterklasse ausüben, da ausdrücklich bestimmt ist, dass sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Vertretungen des Unternehmertums zusammentreten müssen. Die Vereinigung der Vertreter der beiden Bevölkerungsklassen ergibt dann die sogenannten Wirtschaftsräte.

Wie wenig diese ganze Organisation dem Deutschen liegt, ergibt sich am besten daraus, dass bis heute das Ausführungsgesetz zu Artikel 165 noch immer nicht ergangen ist.

Nachdem in Vorstehendem eine kurze Uebersicht der tatsächlichen geschichtlichen Entwickelung des Rätegedankens gegeben worden ist, soll nunmehr die Entwickelung des Begriffs „Diktatur des Proletariats", der Weg der Theorien von Marx bis Lenin verfolgt werden. Die Untersuchung dieser theoretischen Entwickelung ist nicht nur für sich selbst notwendig, sie soll vielmehr den Uebergang oder besser die Grundlage bilden für denjenigen Teil der Arbeit, der diesen Theorien die heutige Praxis in Sowjetrussland gegenüberstellen will.

„Keiner", sagt Alexander S. Isgojeff in „Der Staat, das Recht und die Wirtschaft des Bolschewismus", herausgegeben im Auftrage der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, „keiner von den deutschen Gelehrten spielte eine so grosse Rolle im geistigen und sozialen Leben der russischen Intelligenz wie Karl Marx."

Man muss sich aber bei jeder derartigen Betrachtung ganz besonders davor hüten, die Verhältnisse im alten Russland auch nur annähernd mit dem Masstabe der europäischen Länder zu messen. Die wirtschaftliche und soziale Struktur war in Russland eine gänzlich andere.

Hier bei der Entwickelung des Sozialismus muss besonders hervorgehoben werden, dass die Klasse der gewerblichen Lohnarbeiter in Russland verschwindend gering war, während gerade diese Klasse in den europäischen Staaten die hauptsächlichste Domäne des werdenden Sozialismus war. Weiter muss hervorgehoben werden, dass der bürgerliche Mittelstand, wie er in unseren westlichen Staaten geläufig ist, in Russland fast ebenfalls völlig fehlt. Der Schwede Are Waerland geht in seiner Schrift

„Diktatur des Proletariats" sogar so weit, zu behaupten, dass das Fehlen eines russischen Bürgerstandes im westeuropäischen Sinne die offenkundigste Ursache des üppigen Wachstums des Bolschewismus sei.

Auf der anderen Seite verdient die russische „Dorfgemeinde" in diesem Zusammenhang eine besondere Erwähnung. Man muss sich die ungeheure Grösse der landwirtschaftlichen Gebiete Russlands vorstellen und sich in die Zeit der Bojaren zurückversetzen. Diese hatten vom Zaren das Recht zugesprochen bekommen, von den Bauern Steuern einzuziehen. Wenn diese Steuereinziehung so geregelt gewesen wäre wie heute, dann hätte es keinen Zweck gehabt, dass sich die Bauern damals beim Erscheinen des Steuereinnehmers in die Wälder flüchteten und sich der Abgabepflicht entzogen. Um das schon damals unmöglich und erfolglos zu machen, wurde bestimmt, dass für jede auf dem Grund und Boden lastende Steuer alle Arbeiter und Bauern gemeinsam hafteten, die auf ihm wohnten. Alle diese Bewohner waren verpflichtet, die gesamte Steuer aufzubringen und zu entrichten. Daraus ergab sich, dass Grund und Boden gemeinschaftlich bearbeitet wurden. Diese Art der Steuererhebung hatte aber zur Folge, dass niemand ein Interesse daran hatte, etwa zu Reichtum zu kommen; er hätte durch seine Mehrzahlung an Steuern bloss demjenigen die Steuerlast abgenommen, der weniger arbeitete wie er selbst. Diese rein menschliche Ueberlegung ist auch der Grund dafür, dass die Dorfgemeinde in Russland bis in die neueste Zeit hinein bestehen blieb. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts erst begann man, an Stelle der Bodensteuer eine Kopfsteuer einzuführen; die gemeinsame Verantwortlichkeit für die Steuer blieb jedoch tatsächlich bis 1904 bestehen.

Nachdem nun also die drei Sonderheiten, Fehlen des gewerblichen Lohnarbeiters, Fehlen des bürgerlichen Mittelstandes, Vorhandensein der Dorfgemeinde, gebührend gewürdigt sind, wird es leicht sein, den Einfluss zu verstehen, den Marx gleich anfangs mit seinem noch in jungen Jahren herausgegebenen „Kommunistischen Manifest" gerade in Russland gehabt hat. Auch das „Kapital", die Theorie vom Arbeitswert, hatte ausserordentliche Erfolge, auch in gebildeten Kreisen Russlands. Diese Erfolge gingen so weit, dass man die ökonomische Theorie von Marx nicht nur als „das letzte Wort der Wissenschaft, sondern auch als eine absolute Wahrheit anerkannte, welche nur hoffnungslose Laien oder eigennützige Kapitalisten bestreiten konnten".[1])

[1]) Der bolschewistische Staat, Isgojeff, 1 cit. S. 71.

Man erkannte an, dass Marx mit ausserordentlicher Sicherheit die Zukunft des Kapitalismus gezeigt habe. Auf Grund des Wertgesetzes sollte sich Kapital und Produktion bei den Kapitalisten konzentrieren, denen auf der anderen Seite die unterdrückten und ausgenützten Proletarier gegenüberstehen. Die russische Intelligenz versuchte, die scheinbar unabwendbaren Folgen der zunehmenden Kapitalisierung beziehungsweise Proletarisierung dadurch abzuwenden, dass man darauf ausging, den Arbeiter mit dem Eigentum an Grund und Boden so zu verknüpfen, dass der Kapitalismus zum Mindesten nicht mehr weiter fortschreiten könnte.

Nikolajon ist der Verfechter dieser Theorie in seinen „Skizzen der Volkswirtschaft Russlands nach der Reform".

Jedoch schon die erste Organisation des russischen Marxismus, die revolutionäre Partei, hat etwa um 1880 herum nur Misserfolge bei der Bearbeitung der Masse des Volkes. Nach der Ermordung Alexander II. erleidet die Partei ein gewaltsames Ende. Erst etwa 5 Jahre später findet sich eine Reihe von Sozialphilosophen und Wirtschaftlern zusammen, die mit dem sogenannten Neomarxismus einen erheblichen Fortschritt erringen konnten.

Mit dem Anwachsen der Marxisten ergibt sich aber sofort das übliche Bild, dass verschiedene Meinungen immer mehr auseinandergehen, sodass alsbald zwei Richtungen vorhanden sind. Die einen sind die sogenannten „legalen" Marxisten unter der Führung von Struve, Bulgakoff und Berdjaeff, die in ihren Zielen niemals das gesamte Volk vergessen, um eine einseitige Klassenherrschaft aufzurichten, sondern die Absicht haben, nur die Gleichberechtigung jeder Bevölkerungsklasse und den möglichsten Ausgleich der Klassengegensätze herbeizuführen.

Ihre Gegner waren die „orthodoxalen" Marxisten unter der Führung von Plechanoff, Martoff und Lenin. Wie in anderen Ländern, so siegte auch hier in kurzer Zeit der Radikalismus über die Mässigung. Die legalen Marxisten verschwinden etwa um die Jahrhundertwende, zu welchem Zeitpunkt sich auch noch eine ziemlich umfangreiche Neubildung im ganzen russischen Parteiwesen vollzieht. Die Anhänger des Marxismus finden sich nunmehr sowohl in der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei wie auch bei den Sozialrevolutionären. Die Letzteren stellen ein recht extremes Programm auf, spezialisieren sich aber mehr und mehr auf die Sozialisierung, oder wie sie selbst absichtlich betonen, „Sozialisation" von Grund und Boden. Die Erfolge der Sozialrevolutionäre sind jedoch verhältnismässig gering gegen die der

Sozialdemokratischen Arbeiterpartei. Diese spaltet sich etwa 1903 wiederum in zwei Teile, deren Bezeichnung nun endlich wieder bekannte Begriffe auftauchen lässt. Die Mehrheit der Partei, die sich auf einem Parteitag bei der Abstimmung über eine Resolution ergab, nannte sich „Mehrheitler", auf russisch Bolschewiki, die anderen „Minderheitler", auf russisch Menschewiki. Im Lager der Bolschewisten wird nun Lenin, der bis dahin zwar auch schon führend war, mehr und mehr **der** Führer. Lenins ausserordentliche literarische Fruchtbarkeit bewirkte schon lange vor dem Weltkriege, dass Lenin und Bolschewismus untrennbare Begriffe wurden.

Aber nicht nur Bolschewismus und Lenin erscheinen uns identisch, man wird vielmehr zugeben, dass mit Lenin der Begriff einer Diktatur unlöslich verbunden erscheint.

Es ist interessant, aus den überaus zahlreichen Schriften, Reden und Werken Lenins festzustellen, wie er wohl immer und an jeder Stelle ausgeht vom Marxismus und anstrebt die Diktatur des Proletariats. Er hat jedoch, als er zur Macht gelangt war, gern erkennen lassen, dass ihm niemals viel an der Diktatur der gesamten Arbeiterklasse gelegen habe, nicht einmal sehr viel an der Diktatur der eigenen Partei. Er wusste zu genau, dass eine Diktatur, die er erstrebte, nur dann erfolgreich sein könnte, wenn sie ganz straff und ganz zentral gefasst war. Auf diesen Gedanken der Diktatur hat Lenin von Anfang an hingearbeitet; er hat seine Gefolgschaft so sehr auf diesen Begriff eingestellt, dass es diesen seinen Anhängern, die doch eine Vielheit zur Macht gelangen lassen wollten, durchaus nicht auffällig erschien, dass die errungene Macht dann de facto in der Hand eines Einzelnen lag.

Die soeben geschilderte Entwickelung des russischen Marxismus zum Leninismus verdeutlicht klar die Verschiedenheiten der beiden Anschauungen. Marx erstrebt wohl auch die Diktatur des Proletariats. Diese soll sich jedoch auf demokratischer Grundlage entwickeln. Dies ist für ihn kein Widerspruch, da ja das Proletariat zahlenmässig den übrigen Bevölkerungsklassen überlegen ist. Wenn also eine derartige demokratische Diktatur ermöglicht wird, so wird sie von selbst zu einer Diktatur des Proletariats.

Lenin lehnt die demokratische Grundlage für die Diktatur unbedingt ab. Er geht später noch weiter, indem er auch die Diktatur des Proletariats ablehnt und dafür Diktatur des kommunistischen Proletariats fordert. Setzt man für kommunistisches

Proletariat einen anderen Ausdruck Lenins: „Vortrupp der Ausgebeuteten", so ergibt die logische Fortführung dieses Gedankens die Einschränkung derjenigen, die die Diktatur ausüben, auf „einen immer kleineren Kreis, auf immer kleinere Minderheiten, ja auf Einzelne, bei gleichzeitiger Ausdehnung ihres Anwendungsbereichs". [1])

Nach der Lehre von Marx, nach seiner materialistischen Geschichtsauffassung bestimmen die materiellen, d. h. wirtschaftlichen Verhältnisse den Gang der Geschehnisse. Eine Revolution ist demgemäss im gewaltsamen Sinne nicht nötig, die Evolution vermittelt den Erfolg. Die bisher herrschende Klasse des Bürgertums wird vom vordringenden Proletariat besiegt. Nach der Konzentrations- bezw. Akkumulationstheorie wird immer mehr Kapital zusammengefasst und gehäuft, sodass schliesslich die Zahl der Kapitalisten immer weiter abnimmt, das Kapital dieser wenigen Einzelnen aber immer mehr zunimmt. Diese Entwickelung trägt nach der Krisentheorie den Keim des Zusammenbruches in sich. Diese Auffassung der von selbst fortschreitenden Evolution „drohte allmählich den Idealismus, der doch allein die innerste Triebkraft der Bewegung sein könnte, zu ersticken und zu einem tatenarmen, optimistischen Idealismus verkümmern zu lassen". [2])

Dieser Gefahr begegnet Lenin dadurch, dass er Revolution um jeden Preis verlangt, rücksichtslose Eroberung der Macht und deren Befestigung.

Das Merkwürdige hierbei ist, dass auch Lenin von Marx ausgeht und ihn stets als denjenigen nachweist, dessen Ziel er verwirklicht. Das geht so weit, dass die Anhänger Lenins sich als **die** Marxisten bezeichnen und den andern, Evolutionisten und Revisionisten, Verrat an Marx vorwerfen.

Diese Divergenz ist unzertrennlich von dem Widerspruch, der zwischen jenen beiden Parteien herrscht über die Diktatur des Proletariats. Marx und Engels haben dieses Ziel nicht übermässig hervorgehoben; im „Kommunistischen Manifest" wird nicht von einer Diktatur des Proletariats gesprochen, sondern von der Herrschaft des Proletariats. Das Manifest sagt im Kapitel „Proletarier und Kommunisten":

> „Der erste Schritt in der Arbeiterrevolution ist die Erhebung des Proletariats zur herrschenden Klasse, die Erkämpfung der Demokratie . . . Das Proletariat wird seine

[1]) Wilh. Mautner „Der Bolschewismus" S. 181.
[2]) Dr. Hermann Matzke „Geschichte der Volkswirtschaftslehre" S. 32.

politische Herrschaft dazu benützen, der Bourgeoisie nach und nach alles Kapital zu entreissen, alle Produktionsmittel in den Händen des Staates, d. h. des als herrschende Klasse organisierten Proletariats zu zentralisieren und die Masse der Produktionskraft möglichst zu vermehren."

Lenin und Trotzki legen das Wort „Herrschaft" anders aus, oder besser, sie ersetzen es kurzweg durch den Begriff „Diktatur". Lenin selbst definiert den Begriff dieser Diktatur folgendermassen: „Die Diktatur ist eine unmittelbar auf Gewalt begründete Herrschaft, die an keinerlei Gesetze gebunden ist. Die revolutionäre Diktatur des Proletariats ist eine vom Proletariat erkämpfte und auf der Gewalt des Proletariats gegenüber der Bourgeoisie begründete Herrschaft, die an keinerlei Gesetze gebunden ist."[1])

Kautsky dagegen, der Sozialist, kritisiert diese Defination etwa so: „Die bolschewistische Auffassung der Diktatur ist unklar und verworren, wenn sie als Klassendiktatur, als Diktatur des Proletariats erscheinen will. Aber sie gestaltet sich klar und einfach, wenn man die Diktatur im herkömmlichen Sinne nimmt als Diktatur einer Regierung. Eine Regierung ist eine diktatorische dann, wenn sie unbeschränkt herrscht. Ausserdem gehört es zum Wesen der Diktatur, dass sie nur als vorübergehendes Regime gedacht ist. Eine unbeschränkte Regierung, die als dauernde eingerichtet ist, nennt man eine despotische."[2])

So spricht der Marxist Kautsky über den Marxisten Lenin.

Lenin dagegen behauptet immer wieder, dass seine Forderung nach der Diktatur des Proletariats nur die Konsequenz des wahren Marxismus sei. Das würde auch dann zutreffen, wenn diese Diktatur sich auf rücksichtslose Unterdrückung und Vernichtung der anderen Bevölkerungsklassen begründete. Tatsächlich haben aber Marx und Engels immer wieder die Demokratie als denjenigen Weg bezeichnet, auf welchem die Entwickelung des Sozialismus nach den oben entwickelten Theorien vor sich gehen würde. Wenn sie wirklich hier und dort in ihren Schriften von Diktatur des Proletariats überhaupt gesprochen haben, so haben sie immer wieder die gesetzmässige Erlangung dieser Macht und deren Ausübung nach den Grundsätzen der Demokratie gemeint. „Das ist etwas ganz anderes als der Gedanke einer gegen den Willen der Mehrheit diktatorisch geführten Aufoktroyierung einer

[1]) Lenin „Die Diktatur des Proletariats und der Renegat Karl Kautsky".
[2]) Karl Kautsky „Von der Demokratie zur Staats-Sklaverei, eine Auseinandersetzung mit Trotzki".

neuen Wirtschaftsform im Sinne des Bolschewismus.“ [1]) Endlich ist noch zu erwähnen, dass Marx die Diktatur des Proletariats als einen vorübergehenden Zustand ansieht. Lenin hat dagegen praktisch gezeigt, dass er die Diktatur des Proletariats als etwas Dauerndes ansieht. Er ist jedoch nicht umsonst der glänzende Theoretiker, sodass er auch hier Marx zum Zeugen anruft: Es sei nicht beabsichtigt, den jetzigen Zustand für die Dauer bestehen zu lassen. Man müsse ihn aber so lange fortsetzen, bis der Sozialismus durchgeführt und gesichert sei. Allerdings müsse man dabei zugeben, dass die Uebergangszeit nicht nach Monaten oder Jahren gemessen werden könne, sondern dass sie sicher eine ganze Generation dauern werde.

Dieser Streit über die Gültigkeit oder die Zweckmässigkeit der Theorien von der Diktatur des Proletariats führt uns ganz von selbst dazu, dass wir fragen, wie sich denn nun die praktische Auswirkung der Diktatur des Proletariats, wie sich die Verwirklichung dieser Theorien in den Geschehnissen seit 1918 vollzogen hat.

Solange das bolschewistische Russland besteht, ist es ein besonderer Reiz für Wissenschaftler und auch Politiker gewesen, kritische Studien über russische Zustände anzustellen. Man muss dabei aber feststellen, dass ein grosser Teil dieser Betrachtungen zwar den immer bevorstehenden Zusammenbruch des Sowjetregimes voraussagt, dass dieser aber in der Tat immer noch nicht eingetreten ist. Daraus ergibt sich wiederum die Frage, wie es möglich ist, dass ein System immer noch und offensichtlich auch gesichert fortbesteht, von dem ganz verschiedene Kreise, die sonst kaum zusammengehören, übereinstimmend den baldigen Untergang erwarten.

Diese Frage mit Idealismus zu beantworten, etwa mit dem Hinweis „das Gute bricht sich Bahn“, wäre völlig verfehlt. Man wird vielmehr gut daran tun zu untersuchen, worauf die scheinbare oder auch tatsächliche Festigkeit dieser Räteherrschaft beruht.

Die Grundlage eines jeden Staates bildet seine Verfassung und deren — falls notwendig — energische und rücksichtslose Durchführung und Anwendung.

Bezüglich der Geschichte der räterussischen Verfassung muss kurz erwähnt werden, dass ihr Anfang in der „Deklaration der Rechte des werktätigen und ausgebeuteten Volkes“ liegt, die am 23. Januar 1918 vom III. Allrussischen Sowjetkongress bestätigt

[1]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften Liefg. 43 u. 44 S. 994.

wurde. Die Deklaration bildet die Grundlage der „Verfassung (Grundgesetz) der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik", die am 10. Juli 1918 vom V. Allrussischen Sowjetkongress angenommen wurde.

Im 1. Kapitel der Deklaration wird Russland als „Republik der Räte der Arbeiter-, Soldaten- und Bauerndeputierten" proklamiert. Die bewusste Klassenherrschaft kommt im Anfang des 4. Kapitels zum Ausdruck, nämlich „dass jetzt im Zeitpunkt des entscheidenden Kampfes des Proletariats gegen seine Ausbeuter für diese in keinem Regierungsorgan Raum vorhanden sein kann. Die Gewalt muss ganz ausschliesslich den werktätigen Massen und ihrer bevollmächtigten Vertretung, den Sowjets der Arbeiter-, Soldaten- und Bauerndeputierten, gehören".

Nun muss man aber folgendes nicht ausser Acht lassen. Die hier genannte Russische Sozialistische Föderative Sowjet-Republik (RSFSR) ist, territorial gesehen, nicht etwa Nachfolgerin des zaristischen Russlands. Weltkrieg, Revolution und Staatsstreiche hatten Anarchie und Bürgerkrieg geboren. Die im Westen Russlands liegenden Randstaaten benutzten die Gelegenheit, sich zu selbständigen Staaten zu erheben. Ausser dem bereits von den Mittelmächten proklamierten Polen entstanden Littauen, Esthland, Lettland und Finnland. Aber auch im sonstigen europäischen uud asiatischen Russland entwickelten sich selbständige Gebilde, die zunächst mit dem Russland von vor 1917 nichts mehr gemein hatten. So kam es, dass die genannte RSFSR zwar den Hauptteil, den Kern Russlands ausmachte, dass aber im übrigen sieben selbständige Staaten (ausser den Randstaaten) auf russischem Boden bestanden: Ukraine, Weissrussland, Buchara, Armenien, Georgien und Aserbeidschan.

Es ist interessant zu sehen, wie sich diese Staaten unter der Hegemonie der „innerrussischen" Republik zu einem Staatenbund zusammenschliessen. Aus dem Einheitsstaat des alten Russland wird also ein Staatenbund, der Ende 1922 durch Gesamtakt in einen Bundesstaat übergeht. Dieser Bundesstaat, die „Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken" (UdSSR) hat sein Grundgesetz in der Verfassung vom 6. Juli 1923. Die Union besteht heute aus Innerrussland, Ukraine, Weissrussland, Transkaukasien, Turkmenien und Usbeckien.

Auffallend ist, dass der neue Name des Staates weder das Wort „Russland" noch die Bezeichnung „russisch" enthält. Das entspricht jedoch dem Programm des Sowjetstaates: nicht

auf Nationen kommt es an, sondern lediglich auf die gemeinsame Klasse. Das Ziel ist die Weltrevolution. Jeder auf dem Wege zu diesem Ziel gewonnene neue Staat soll sich ohne Rücksicht auf seine nationale Herkunft der Union der Sowjet-Republiken anschliessen können.

An diese Schilderung des Staatsgebietes schliesst sich von selbst eine Betrachtung des Staatsvolkes. Die Betrachtung über Rechte und Pflichten der einzelnen Angehörigen des Staatsvolks wird am kürzesten, gleichzeitig wohl aber auch am klarsten, wenn man das Wahlrecht der Union untersucht.

Das russische Rätesystem ist die Verkörperung der Diktatur des Proletariats. Der Aufbau und die Abhängigkeit der Räte von den Wählern hat zur Folge, dass diese nichts weiter sind als das Werkzeug ihrer Wähler. Proletariat und Wählerschaft sind vollkommen identisch. Das ergibt sich ganz logisch daraus, dass „die nichtarbeitende Klasse in der Räterepublik kein Stimmrecht hat und keinen Anteil an der Staatsverwaltung nimmt". [1])

Was heisst in diesem Wahlrecht „nichtarbeitende Klasse"? Das Grundgesetz gibt in dem Kapitel „Von den Wahlen zu den Räten" hierüber genaueste Auskunft. Aktiv wie auch passiv wahlberechtigt sind Männer und Frauen vom 18. Lebensjahre ab

a. wenn sie ihren Lebensunterhalt durch produktive und sozialnützliche Arbeit verdienen,
b. wenn sie Angehörige der Roten Armee oder der Roten Flotte sind,
c. wenn sie bei der Wahl zwar arbeitsunfähig, bisher aber den beiden obengenannten Kategorien angehört haben. [2])

Weder aktiv noch passiv wahlberechtigt sind

a. Personen, die sich der Lohnarbeit zwecks Gewinnerzielung bedienen,
b. Personen, die von arbeitslosem Einkommen (Zinsen, Einkünften, Vermögenseingängen usw.) leben,
c. private Händler und kaufmännische Vermittler,
d. Mönche und geistliche Diener religiöser Kulte aller Glaubensbekenntnisse und Richtungen,
e. Angestellte und Agenten der früheren Polizei, des besonderen Gendarmeriekorps und der Ueberwachungsabteilungen und Mitglieder des in Russland ehemals regierenden Hauses,

[1]) vgl. Bucharin „Das Programm der Kommunisten" S. 22.

[2]) Hierzu kommen nach der Umstellung der Wirtschaft in den Jahren 1920 bis 1922 noch die armen Bauern.

f. Personen, die im vorgeschriebenen Verfahren für geisteskrank oder wahnsinnig erklärt sind und

g. Personen, die wegen gewinnsüchtiger und mit Ehrverlust verbundener Verbrechen verurteilt sind, während der durch das Gesetz oder gerichtliches Urteil bestimmten Frist.

Das Wahlrecht der Sowjetunion ist also kein gleiches. Die Gleichheit ist ausserdem aber auch deshalb abzulehnen, weil ein Unterschied gemacht wird zwischen Stadtwählern und Dorfwählern. In der Stadt, in Fabriken und Betrieben kommt schon auf 2000 Stimmen ein Gewählter, auf dem Lande dagegen erst auf 10000 Stimmen. Die Begründer dieses Systems wissen ganz genau, dass das Proletariat fast ausschliesslich in den Städten sitzt; sie schalten daher durch das gegen die Landbewohner fünffach wertvollere Stimmrecht des städtischen Arbeiters einen besonderen Sicherheitskoëffizienten ein.

Das Wahlrecht ist aber ebensowenig ein geheimes. Zwar ergibt sich das nicht unmittelbar aus der Verfassung, aber die Praxis kennt nur öffentliche Wahlen. [1])

Auch die Unmittelbarkeit der Wahl fehlt. Die Tatsache, dass nicht direkt gewählt wird, führt schon hinüber zu der Untersuchung der Staatsgewalt.

Die werktätige Bevölkerung (siehe oben) wählt auf ein Jahr nur die örtlichen Sowjets, Dorf- oder Stadtsowjets. Die Sowjets wählen von sich aus die Sowjetkongresse. Nach den Sowjetkongressen kommen zunächst die Kreiskongresse, die wiederum Bezirkskongresse wählen, aus denen die Gouvernements- beziehungsweise Gebietskongresse hervorgehen. Das oberste Räteorgan der gesamten Union ist schliesslich der Rätekongress des Bundes. Dieser gilt als „Repräsentant des fiktiven Trägers der Staatsgewalt — der Gesamtheit der Räte; er ist Klassenrepräsentant, nicht Gliedstaatenvertretung". [2])

Jeder Kongress, der bestimmungsgemäss nur einmal im Jahre zusammentritt, wählt für die Zwischenzeit ein Exekutivkomitee, an dessen Spitze ein gewähltes Präsidium tritt.

Der Rätekongress selbst wählt einen zentralen Vollzugsausschuss, an dessen Spitze dessen Präsidium steht. Dem Präsidium zur Seite steht der Rat der Volkskommissare. Von diesem hat man früher stets behauptet, er sei die „Regierung" der Union. Da aber der Rat sowohl wie das Präsidium völlig abhängig sind

[1]) vgl. Stutschka, a. a. O. S. 178.

[2]) Eljaschoff „Die Grundzüge der Sowjetverfassung" S. 44.

vom zentralen Vollzugsausschuss, so kann man von einer Regierung im sonst üblichen staatsrechtlichen Sinne nicht sprechen.

Auf gleicher Linie mit dem Präsidium des Vollzugsausschusses und dem Rat der Volkskommissare stehen der „Oberste Gerichtshof" und die „Tscheka" (vereinigte staatliche politische Verwaltung), die neuerdings OGPU heisst.

Wenn man als Staatsrechtler nun fragt, wie die Wirkungsbereiche dieser vier obersten Organe abgegrenzt sind, so findet man auch hier wieder, dass sich ein „völlig neues Staatsgebilde darbietet, das nach verschiedenen Richtungen genau entgegengesetzt den bisherigen Grundlehren des Staates aufgebaut ist und entsprechend nach gänzlich anderen Grundsätzen verwaltet wird als alle die modernen Rechts- und Kulturstaaten". [1])

Die Sowjetgewalt nämlich, die durch nichts mit einem bürgerlichen Herrschaftssystem verbunden sein will, verwirft jede Gewaltenteilung als „unvereinbar mit dem Wesen der proletarischen Diktatur". [2]) Dem Prinzip der Gewaltenteilung stellt das Rätesystem bewusst auf der einen Seite die straffe Gewaltenkonzentration, andererseits das Prinzip der Arbeitsteilung entgegen. Es wird also nicht nach Montesquieu unterschieden zwischen pouvoir législatif, pouvoir exécutif und pouvoir judiciaire, sondern die zu leistende „Arbeit" wird in etwa 9 verschiedene Wirkungsfunktionen eingeteilt, deren Aufzählung hier jedoch zu weit führen würde. [3])

Gerade diese bewusste Vereinigung von gesetzgebender und verwaltender sowie auch richterlicher Gewalt ist das Hauptmerkmal des Rätesystems, das Hauptmerkmal einer Diktatur des Proletariats.

Die Tatsache, dass der neue Staat ausschliesslich auf der Klasse der Arbeitenden und Ausgebeuteten aufgebaut ist, ist auch die Veranlassung dafür, dass auf anderen Rechtsgebieten eine mehr oder weniger lückenlose Einseitigkeit herrscht. Diese Behauptung ist weit davon entfernt, ein Werturteil zu sein — es geht wie ein roter Faden durch alle Handlungen und Aeusserungen des neuen Staates, dass er bewusst und rücksichtslos das Recht der werktätigen Bevölkerung einseitig ausbaut, während den übrigen Bevölkerungsklassen entweder unmittelbar das Recht entzogen wird oder aber nach dieser Richtung hin derartig unvollkommene Bestimmungen herauskommen, mit welchen z. B. der klassenbewusste

[1]) vgl. Helfritz „Allgemeines Staatsrecht" S. 104.
[2]) vgl. Eljascholf, a. a. O. S. 42.
[3]) vgl. Eljaschoff, a. a. O. S. 43.

Richter alles machen, die klassenbewusste Behörde alles begründen und durchsetzen kann.

Während zu Beginn des bolschewistischen Staates ein Dekret erging, dass die Richter auf demokratischer Grundlage vom Volke gewählt werden sollten, wurde die Ankündigung in der Praxis bald vergessen, sodass heute die Richter von den zuständigen Räten gewählt werden. Die Organisation der Gerichte ist von unten nach oben ausgebildet und dem Aufbau der Sowjets sehr ähnlich.

Es ist sowohl für das Strafrecht wie auch für das Zivilrecht von wesentlicher Bedeutung, dass die neuen Machthaber nach Möglichkeit keins der alten Gesetze übernahmen. Zwar ist es selbstverständlich, dass man nach beendeter Revolution nicht gleich mit einem fertigen neuen Recht hervortreten konnte. Der neue Staat wusste sich aber auch hier zu helfen. Ein Dekret von Ende 1917 bestimmt im Strafrecht z. B. folgendes: „Die örtlichen Gerichte entscheiden im Namen der russischen Republik die ihnen zugewiesenen Strafsachen; sie haben sich hierbei an die Gesetze und Verordnungen der gestürzten Regierungen nur insoweit zu halten, als diese nicht durch die Novemberrevolution beseitigt sind oder dem revolutionären Gewissen und dem revolutionären Rechtsempfinden zuwiderlaufen". Man musste notgedrungen in den nächsten Jahren noch das alte Strafrecht anwenden. Erst Ende 1919 erschienen die „Grundsätze für das Strafrecht der RSFSR", deren „Einführung" am besten für sich selbst sprechen mag. Es heisst dort, das Proletariat habe nach Erringung der Macht den gesamten bürgerlichen Staatsapparat zerstört. Von diesem Schicksal würden auch die bürgerlichen Gesetze, das ganze bürgerliche Recht, erfasst. Das Proletariat sei ohne Gesetze und Vorschriften mit seinen Ausbeutern fertig geworden. In dem jetzt folgenden Kampfprozess mit seinen Klassengegnern wende das Proletariat alle nötigen Gewaltmassnahmen an, die von Fall zu Fall verschieden, ohne System und ohne Ordnung sind. Die Durchführung dieses Kampfes erzeuge von selbst ein neues Rechtssystem, sodass das Proletariat später von selbst in den Besitz von Vorschriften zur Zügelung seiner Klassenfeinde komme.

Das so gebildete Strafrecht soll insbesondere dem Kampfe gegen die Feinde der Diktatur des Proletariats dienen. Wenn dann die Klasse der Bürger endgiltig vernichtet und der kommunistische Staat aufgebaut sein wird, soll auch das Recht aufhören. Aus diesem Grunde würden zunächst nur leitende Grundsätze über das Strafrecht zusammengestellt.

Man sieht, dass damals noch die Auffassung vertreten war, die Diktatur des Proletariats sei ein Uebergangsstadium. Man erkannte aber, dass der nur durch Grundsätze geordnete Zustand auf die Dauer nicht haltbar sei. Die ersten Entwürfe für ein ordentliches Strafrecht fielen in die unruhigen Zeiten der Kämpfe mit den Weissen Generälen; aber auch nach der inneren Beruhigung kam der Entwurf nicht vorwärts. Erst im Mai 1922 erschien der „Kriminalkodex". Dieser galt jedoch entsprechend der damaligen politischen Lage im Gesamtrussland nur für die innerrussische Republik. Durch die Zusammenfassung der verschiedenen russischen Republiken zur Union war auch eine Aenderung dieses Strafrechts notwendig geworden. Diese erschien im November 1926 und trat Anfang 1927 für die ganze Union in Kraft. Doch bald zeigte auch der Kodex Unzulänglichkeiten und Lücken, denen durch eine Reform im Januar 1927 abgeholfen werden musste. [1])

Zu erwähnen ist noch, dass im Anfang, etwa Ende 1917, neben den örtlichen Gerichten noch Revolutionstribunale bestanden, die als reine Sondergerichte ihre Front gegen Bürgertum und Gegenrevolution hatten. Vor diese Tribunale gehörten alle Strafsachen, die irgendwie eine feindselige Haltung gegen die Räteregierung verrieten. Das Revolutionstribunal bestand aus einem Vorsitzenden und sechs Geschworenen. Der Vorsitzende wurde vom zuständigen Sowjet gewählt und konnte jederzeit abberufen werden. Die Geschworenen gingen aus Wahlen durch die Vollzugsausschüsse hervor. Die Strafen des Tribunals waren Geldstrafen, Freiheitsstrafen, Verbannung, Aussprechen der öffentlichen Missbilligung, Erklärung zum Volksfeinde usw. Die Todesstrafe konnte nicht verhängt werden, da sie zu jener Zeit nicht bestand. Rechtsmittel gegen Urteile des Revolutionstribunals waren im Anfang nicht gegeben.

Bei der Betrachtung des Zivilrechts muss man davon ausgehen, dass das bürgerliche Recht im alten Staat auf der „Anerkennung des Privateigentums, der freilich beschränkten Vertragsfreiheit und der Ehe beruhte". [2]) Das neue Zivilrecht wurde grundlegend bestimmt von der Einstellung des Bolschewismus zu diesen drei Grundrechten. Das Privateigentum wurde mehr oder weniger gänzlich, die Vertragsfreiheit fast aufgehoben und die nach russischem Recht bis dahin allein gültige kirchliche Ehe war nicht mehr gültig.

[1]) vgl. Maurach „System des russischen Strafrechts".
[2]) vgl. Freytagh-Loringhoven „Die Gesetzgebung der russ. Revolution".

„Der Leitgedanke des Zivilrechts ist", so führt Falkovsky in „Die Rechtsgeschäfte in Russland" aus, „dass die Interessen des sozialistischen Staates allen Rechten und Interessen der Privaten vorgehen". Der zweite leitende Grundsatz des Zivilrechts ist, wie auch auf anderen Rechtsgebieten, wieder die Hervorkehrung des Schutzes der Arbeiterklasse. Die Einführungsverordnung zum Zivilkodex bestimmt ausdrücklich, dass die gesetzlichen Vorschriften auch „ausgedehnt ausgelegt" werden können, wenn dieses im Interesse der arbeitenden Klasse sowie des Bauernstandes liegt. Die ersten Paragraphen des Zivilkodex, insbesondere § 4, bestimmen ferner, dass jedes Gericht bei einer Mangelhaftigkeit des anzuwendenden Gesetzes die „allgemeine Politik der Arbeiter- und Bauernregierung berücksichtigen muss".

Das Steuerrecht der Union hat entsprechend der wiederholten Umkehrung der Volkswirtschaft wiederholte Aenderungen erfahren. Die Wirtschaftspolitik, die immer mehr auf einen Staatskapitalismus mit möglichst vielen Monopolen hinausläuft, ist dementsprechend durchweg von dem Gedanken bestimmt, auch hier den Klassenkampf durchzuführen. Jede private Kapitalbildung soll zugunsten der Staatswirtschaft unterbunden werden, jede Aeusserung und Tätigkeit des privaten Handels wird niedergehalten. Bei der Entstehung des russischen Steuerrechts ist eine besondere Eigentümlichkeit festzustellen. Wenn man sieht, dass in der ersten Zeit des neuen Staates die Absicht der Verwirklichung sozialistischer Grundsätze so weit ging, dass man statt Geldlohn den Naturallohn einführte, um so wenigstens für eine gewisse Zeit sowohl den Geldverkehr auszuschalten als auch das noch in den Händen der nichtarbeitenden Bürger befindliche Geld wertlos zu machen, so versteht man, dass es auch im Steuerrecht eine Naturalbesteuerung gegeben hat. Die Auswirkungen dieser Naturalbesteuerungen auf die Landwirtschaft gaben jedoch den Anlass, nach und nach wieder zur Geldbesteuerung überzugehen.

Man kann aber das Steuerrecht Russlands nicht betrachten, ohne auf die wirtschaftlichen Verhältnisse einzugehen. So wird im folgenden nicht vermieden werden können, dass diese beiden formell wohl auseinanderzuhaltenden Gebiete oft ineinander übergehen.

Die Wirtschaft in der Räteunion ging vom Rätesystem selbst aus. Die Frage des Besitzausgleichs, der Ueberführung des Privateigentums in das Eigentum der Gesellschaft war der Ausgangspunkt der sowjetistischen Wirtschaftspolitik. Schon die oben er-

wähnte Deklaration der Rechte von 1918 hebt das Privateigentum an Grund und Boden auf und erklärt diesen zum Alleineigentum des Volkes; ebenso werden Wälder, Bodenschätze und Gewässer, landwirtschaftliche Musterbetriebe und dergleichen zum Nationaleigentum erklärt. Die Wissenschaft kommt jedoch fast überall zu dem Ergebnis, dass diese durch die Ueberführung des Eigentums bedingte Wirtschaftspolitik etwa der Kriegswirtschaft in Deutschland ausserordentlich ähnlich sei. Diese Aehnlichkeit erstreckte sich aber auch auf die Nachteile der Kriegswirtschaft, sodass die Staatswirtschaft Russlands immer mehr in eine Sackgasse geriet. Durch die Ueberführung des Eigentums war natürlich in Industrie, Handel und Gewerbe jede private Initiative lahmgelegt; die an Stelle des Privatbetriebes getretene Schwerfälligkeit des Wirtschaftsbürokratismus erhöhte die Unhaltbarkeit auf allen Wirtschaftsgebieten.

Nun sehen wir einen psychologisch ausserordentlich interessanten Vorgang. Während es im allgemeinen so ist, dass ein Theoretiker, der plötzlich die Möglichkeit zur Praxis bekommt, diese auf alle Fälle und um jeden Preis durchsetzen will, sieht Lenin durchaus nüchtern den Zusammenbruch seiner Wirtschaftspolitik ein. Und ebenso offen wie er den Zusammenbruch zugibt, ebenso offen führt er plötzlich den gerade erst vertriebenen Kapitalismus wieder ein. Diese politische Gewandtheit Lenins spricht am besten aus einer seiner Reden, die am 9. April 1924 in der „Iswestija" veröffentlicht wurde.

„Die Rätemacht lädt ausländische Kapitalisten ein, die eine Konzession in Russland erhalten wollen.

Was ist eine Konzession? Ein Vertrag des Staates mit dem Kapitalisten, der es auf sich nimmt, eine Fabrikation einzurichten oder zu vervollkommnen, z. B. Gewinnung und Abtransport von Holz, Gewinnung von Kohlen, Erzen usw., indem er hierfür dem Staat einen Teil des gewonnenen Produktes zahlt und einen anderen Teil als Gewinn erhält.

Handelt die Sowjetmacht richtig, die die russischen Gutsbesitzer und Kapitalisten verjagt hat und jetzt ausländische einlädt? Sie handelt richtig, denn wenn die Arbeiterrevolution in den anderen Ländern sich verspätet hat, so müssen wir einige Opfer bringen, um eine schnelle, ja sogar sofortige Verbesserung der Lage der Arbeiter und Bauern zu erreichen. Die Opfer bestehen darin, dass wir Millionen Pud wertvoller Produkte dem Kapitalisten im Laufe einer Reihe von Jahren

geben, und die Verbesserung der Lage der Arbeiter und Bauern besteht darin, dass wir sogleich eine Zusatzmenge von Naphta, Salz, Kohle, landwirtschaftlichen Geräten usw. erhalten. Wir haben nicht das Recht, auf die sofortige Verbesserung der Lage der Arbeiter und Bauern zu verzichten, denn das ist bei unserer Verelendung unumgänglich, und die bezeichneten Opfer werden uns nicht verderben.

Ist es nicht gefährlich, Kapitalisten einzuladen, bedeutet das nicht den Kapitalismus zu entwickeln? Nein, es ist nicht gefährlich, denn die Macht bleibt in den Händen der Arbeiter und Bauern, und das Eigentum der Gutsbesitzer und Kapitalisten wird nicht wieder hergestellt. Die Konzession ist ein eigenartiger Pachtvertrag. Der Kapitalist wird Pächter eines Teils des Staatseigentums für eine bestimmte Frist gemäss dem Vertrage, aber er wird nicht Eigentümer. Das Eigentum verbleibt dem Staat.

Die Sowjetmacht wacht darüber, dass der Pächterkapitalist den Vertrag befolgt, dass der Vertrag für sie vorteilhaft ist, dass eine Verbesserung der Lage der Arbeiter und Bauern eintritt. Unter solchen Bedingungen ist die Entwickelung des Kapitalismus ungefährlich, und der Vorteil der Arbeiter und Bauern besteht in der Vermehrung der Produkte."

Einen besseren Beweis für seine Befähigung zum Realpolitiker konnte Lenin gar nicht liefern; er erkennt sein Programm als Utopie, gibt das zu, setzt ein neues System an Stelle des alten und geht auch gleich dazu über, dieses neue System gegen die von ihm vorausgesehenen Angriffe zu verteidigen.

Das neue Ziel, Hebung der Wirtschaft, wird auf zwei Wegen angegangen: Verpachtung der staatlichen Betriebe und Konzession von privaten Betrieben. Man muss wissen, dass auf Grund jener Deklaration der Rechte und der nachfolgenden Praxis auch die kleinen Gewerbebetriebe genau so verstaatlicht worden waren wie die grossen Unternehmungen. Da man aber die kleinen Unternehmungen noch weniger halten konnte als die anderen, verfiel man gemäss dem Plan der „Neuen Wirtschaftspolitik" darauf, die enteigneten Eigentümer dieser Kleinbetriebe wieder in ihren Betrieb einzusetzen, aber nicht etwa als Eigentümer, sondern als Pächter. Diese Leute hatten früher Gewerbesteuern und dergleichen bezahlt, jetzt führten sie Pacht ab an den Staat.

Dieser Weg war jedoch bei grossen Unternehmungen nicht gangbar, wollte der Staat nicht allzusehr seinen Einfluss verlieren

oder die Sache nicht allzu kapitalistisch erscheinen lassen. Man führte demgemäss bei Grossbetrieben die „Konzession auf Zeit" ein. Man erteilte eine Konzession auf eine bestimmte Zeit mit der Bestimmung, dass bei Ablauf der Konzession der Betrieb wieder an den Staat fallen solle. Dadurch bekam man fremdes Kapital ins Land; von diesem konnte man während der Dauer der Konzession auch noch eine ganze Reihe von Steuern einziehen. Die Hauptsache aber war, dass man bei Ablauf der Konzession einen Betrieb in die Hand des Staates zurück bekam, der durch den Privatunternehmer hoch gebracht worden war. Man hatte also einen ungeheuren Vorteil, trotzdem man nicht nur nichts in die Betriebe hineingesteckt, sondern auch noch Steuern und Abgaben aus ihm herausgezogen hatte.

Ausnahmsweise sei hier ein kurzer zahlenmässiger Ueberblick gestattet. Nach dem Staatsbudget 1926/27 wird das von den Konzessionären eingebrachte Kapital auf 60 Millionen Rubel geschätzt. Die staatlichen Einnahmen aus den Konzessionen betrugen in dem genannten Etatsjahr 4 153 000 Rubel. [1])

Diese Umstellung der Staatswirtschaft in eine wenigstens teilweise Privatwirtschaft ist von vielen als der Anfang zur Umkehr, als die Wiedereinführung des Kapitalismus angesprochen worden. Doch der Kommunist Varga [2]) belehrt uns eines anderen: „Die so sprechen, beweisen, dass sie die Rolle des Staates missverstehen. Mag es in Russland noch so viele Kapitalisten geben — tatsächlich ist die ganze Grossindustrie, alle Bergwerke, alle Verkehrsmittel, der Aussenhandel und das Bankwesen in den Händen des Staates; der Staat als Machtapparat dient der Arbeiterklasse, nicht den Kapitalisten. Dieser grundlegende Unterschied wird von jenen übersehen, die da behaupten, in Russland sei der Kapitalismus wieder hergestellt."

Wir sehen also, dass der bolschewistische Staat immer und überall nur das eine Ziel im Auge hat, Herrschaft der Arbeiterklasse über die anderen Klassen: Diktatur des Proletariats. Jeder Weg und auch jeder Umweg, der zu diesem Endziel führt, wird ausgenutzt.

Unter diesem Gesichtspunkt ist auch die Militärpolitik in Sowjetrussland zu verstehen. Eine der Thesen Lenins [3]) besagt: „Im Interesse der Sicherung der ganzen Machtfülle für die

[1]) Haensel „Finanz- und Steuerverfassung der UdSSR."
[2]) Zeitschrift für Politik 1924, Varga „Lenin" S. 333.
[3]) Lenin „Staat und Revolution".

arbeitenden Massen und der Beseitigung jeder Möglichkeit einer Wiederherstellung der Gewalt der Ausbeuter wird die Bewaffnung der Arbeitenden, die Bildung einer Roten Armee von Arbeitern und Bauern und die völlige Entwaffnung der besitzenden Klassen dekreditiert."

Wenn wir dieses Dekret aufmerksam lesen, so sehen wir, dass weder von einer nationalen Grundlage noch von einer Verteidigung die Rede ist. Das ist nicht Zufall. Wenn man bolschewistisch denkt, so sieht man eben nicht Nationen, sondern nur Klassen. Daraus ergibt sich, dass die Rote Armee – auch hier wieder fehlt die Bezeichnung „russisch" – auch in der Lage sein will, dort für die Interessen der werktätigen Bevölkerung aufzutreten, wo augenblicklich noch nicht der Machtbereich der Räterepublik liegt.

Nach dieser Richtung hin empfiehlt das dienstliche Handbuch „Wegweiser der jungen Kommandeure" mit grösster Deutlichkeit: „Es kommt darauf an, die Angehörigen der Roten Armee mit der internationalen Politik und dem Ringen der Arbeiterklasse sowie des arbeitenden Bauerntums in Europa und Amerika, ferner der bedrückten Völker des Ostens gegen das Kapital bekannt zu machen. Jeder Angehörige der Roten Armee muss wissen, wie eng das Schicksal seines eigenen Hausstandes und seines ganzen Landes mit dem Schicksal der internationalen Arbeiterbewegung verknüpft ist. Er muss unterscheiden können, wer jenseits unserer Grenzen Feind oder Freund des Rätereichs ist. Eine Tatsache muss bei der Durchnahme der entsprechenden Themen besonders stark unterstrichen werden: dass nämlich der Schwerpunkt der Weltpolitik vom Westen nach dem Osten verlegt worden ist, wie das Genosse Lenin so genial vorausgesehen hat. Die Ausbreitung der nationalrevolutionären Bewegung in den Ländern des Ostens, die Beziehungen der Kolonien und Halbkolonien zu den imperialistischen Räubern (!) und die Gemeinsamkeit unserer Interessen mit den Interessen der Unterdrückten in der ganzen Welt muss beim Heeresunterricht in die erste Reihe gerückt werden."

Ueber die Rote Armee und Flotte selbst zu berichten, ist schwer; es ist begreiflich, dass die Sowjetunion wie jeder andere Staat sich möglichst wenig in die Organisation der Wehrmacht und ihre militärische Bewertung hineinsehen lassen will. Immerhin aber kann ein kurzer Einblick gegeben werden.

Es besteht die allgemeine Wehrpflicht mit der Einschränkung, dass nur der Werktätige mit der Waffe dienen darf. Das be-

treffende Gesetz sagt darüber folgendes: „Die Verteidigung des Bundes der Sozialistischen Sowjetrepubliken ist die Pflicht aller seiner Mitbürger. Den Bund mit der Waffe zu verteidigen, steht nur den Werktätigen zu."

Der Unterschied zwischen Mannschaft, Unteroffizier und Offizier ist natürlich nicht vorhanden, es gibt nur Mannschaften und Vorgesetzte. Jeder Vorgesetzte führt den Titel Kommandeur — gleichgültig, ob er eine Gruppe von 8 Mann führt oder ein Armeekorps, es heisst Gruppenkommandeur so gut wie Armeekommandeur. Der gemeine Mann führt während der Dienstzeit den Titel „Roter Krieger". Orden und Ehrenzeichen werden absichtlich gern verliehen. Die höchste persönliche Auszeichnung ist der Orden der Roten Fahne; soll ein ganzer Truppenteil ausgezeichnet werden, so erhält er eine Ehrenfahne.

Das mögen Aeusserlichkeiten sein. Sie sind aber auch nur Mittel zum Zweck. Sie sollen das Ehrgefühl im Heere wecken und auch ein Ausgleich sein für die straffe Zucht der Truppe. Die Revolution hat wohl den „blinden Kadavergehorsam" beseitigt; dafür wird der Rote Krieger jetzt auf die „revolutionäre Disziplin" vereidigt.

Man hat überhaupt den Eindruck, dass der Wehrmacht eine ganz besondere Aufmerksamkeit entgegengebracht wird, die allerdings einem bestimmten Zweck dient. Die Wehrmacht wird zur politischen Schule gemacht, aus welcher der Rote Krieger als fertiger Agitator hervorgeht. Lassen wir hier den ehemaligen Vorsitzenden des Revolutions-Kriegsrats, Frunse [1]), zu Worte kommen: „Wie im ganzen System der Rätearbeit, so ist auch in der Wehrmacht die Arbeiterklasse die Führerin der Bauernschaft. Diese Führung kommt vor allem in den Organen der Kommunistischen Partei innerhalb des Heeres zum Ausdruck. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, im Schoss der Roten Armee die führende Rolle der Kommunistischen Partei - als der Vorhut der Arbeiterklasse — sicherzustellen, einen bewussten, kampftüchtigen Verteidiger der Rätemacht heranzubilden, der sich darüber klar ist, dass die Befestigung dieser Macht nur durch den dauerhaften Bund zwischen der Arbeiterklasse und dem Bauerntum unter der Leitung der Kommunistischen Partei möglich ist."

Wir finden also hier ganz offen zugegeben, dass die Kommunistische Partei als solche gleichgesetzt wird mit der Arbeiter-

[1]) Archiv für Politik und Geschichte 1928, Balk „Die Rote Armee" S. 132.

klasse oder wenigstens mit der Vorhut der Arbeiterklasse. Wir sind aber noch viel mehr überrascht, wenn wir feststellen müssen, dass sich durch das ganze Heer von unten bis oben ein rein parteipolitischer Apparat der Kommunistischen Partei zieht.

Die unterste Einheit dieser Parteiorganisation ist die „Zelle", die in jeder Kompagnie, Schwadron oder Batterie vorhanden ist. Neben der Zelle besteht der sogenannte „Leninwinkel", gewissermassen ein Geselligkeits- und Bildungsklub der Mannschaften. Jedes Regiment hat wieder einen grösseren Klub, eine Bibliothek, einen politischen Anleiter, ein Regimentsbüro der Kommunistischen Jugendverbände und ein Regimentsbüro der Kommunistischen Partei. So besteht also neben der militärischen Organisation ein einseitig parteipolitischer Aufbau der Kommunistischen Partei. An der Spitze dieser Parteiorganisationen im Heere steht die politische Verwaltung der Armee. Diese untersteht einerseits dem Revolutionskriegsrat, andererseits dem Zentralkomitee der Kommunistischen Partei und hat die ebenso einfache wie wichtige Aufgabe, „die Wehrmacht parteipolitisch zu durchdringen und sie nach Möglichkeit bis zum letzten Mann zu Mitgliedern und Kämpfern der Kommunistischen Partei zu gewinnen."[1])

Der Erfolg dieser Arbeit ist so interessant, dass auch hier wieder einige Zahlen gestattet sein mögen. Die Zahl der Kommunisten unter den Mannschaften betrug 1925 22,8%, 1926 dagegen schon 29,9%. Unter den Kommandeuren ergibt sich folgendes Bild:

1920	Anteil	der	Kommunisten	10,5%
1921	„	„	„	20,0%
1922	„	„	„	22,5%
1923	„	„	„	29,6%
1924	„	„	„	31,8%
1925	„	„	„	43,3%
1926	„	„	„	47,0%
1927	„	„	„	54,0%

Bei diesen Feststellungen taucht für den Beobachter, der den Masstab von Parteien im sonstigen Sinne anlegt, die Frage auf, wie es möglich ist, dass eine einzige Partei derartig bevorzugt werden könne. Die Antwort auf diese an sich durchaus verständliche Frage ist sehr einfach: Es gibt eben nur diese eine Partei. Wir haben schon oben darauf hingedeutet, dass die Wahlen zu den Räten das Gegenteil von geheim sind. Die

[1]) Balk, a. a. O. S. 133.

Kommunistische Partei Lenins, die zu Anfang im Staate die Macht hatte, konnte also durch ihre Beauftragten bei jeder vorgenommenen Neuwahl genau feststellen, ob der betreffende Wähler auch „vorschriftsmässig" wähle. An sich ist durch die Bestimmung, dass nur der Werktätige wählen darf, schon ein ausserordentlich beträchtlicher Teil der sonst wahlfähigen Staatsbürger ausgeschaltet. Dadurch war allen Bevölkerungsschichten, die nicht Lohnarbeiter oder arme Bauern waren, von vornherein die Bildung selbständiger Parteien unmöglich gemacht. Der Rest der Bevölkerung, die nach dem Wahlgesetz wahlfähig ist, wird dann eben durch jene offizielle Wahlkontrolle gezwungen, die Kommunistische Partei zu wählen.

Auf diesem Gebiete sind die Nachrichten aus Russland so zahlreich, dass nicht erst nachgewiesen zu werden braucht, dass die Ausschaltung jeglicher Parteikonkurrenz nicht nur theoretisch, sondern auch tatsächlich besteht.

Es sei hier gleich eine besondere Betrachtung eingeschaltet. Eine Partei mag noch so sehr das Monopol in einem Staate haben, immer wird es aber wenigstens die Ansätze dazu geben, dass auch innerhalb einer solchen Alleinpartei wieder Strömungen auftauchen, die unter anderen Umständen vielleicht zur Bildung einer neuen Partei führen würden. Gerade in der jetzigen Zeit ist eine derartige Opposition innerhalb der Partei besonders bekannt geworden. Die Verbannung von Trotzki und Sinowjew ging und geht auch jetzt noch durch die Zeitungen aller Länder.

Diese Ausweisung Trotzkis zeigt aber nicht nur, dass überhaupt eine Opposition innerhalb der Partei besteht; Trotzkis Schicksal liefert uns besonders den Beweis, dass die Organisation der Partei derartig straff ist, dass sie es wagen kann, einen so alten und im kommunistischen Sinne doch auch bewährten Führer wie Trotzki einfach des Landes zu verweisen, nur weil er jetzt Opposition treibt.

Auch hier wieder drängt sich die Frage auf, wie die Partei, von der wir doch bisher weder in der Verfassung noch in der Wirtschaft etwas gehört haben, eine derartige Macht ausüben kann. Um diese Frage zu beantworten, ist es notwendig, die Organisation der Partei und ihre Machtmittel zu untersuchen.

Um diese Untersuchung zu einem Erfolg zu führen, müssen wir uns zunächst wieder freimachen von dem Begriff einer politischen Partei, wie wir ihn gewöhnt sind anzuwenden. Um dem Ergebnis unserer Untersuchung nicht vorzugreifen, werden

wir zunächst das Wort „Partei“ noch einige Male gebrauchen. Die Partei ist durchaus zentral aufgebaut und hat ein ausserordentlich straffes Statut, welches 1925 im Staatsverlag der Union zum Abdruck gekommen ist. Wir entnehmen diesem Statut zunächst, dass Parteimitglied derjenige werden kann, der sich zum Parteiprogramm bekennt, für die Partei arbeitet und seine Mitgliedsbeiträge zahlt. Wollte sich aber jemand darauf berufen, dass er diese Bedingungen erfüllt, so wird er trotzdem noch keineswegs aufgenommen in die Partei. Das obengenannte Statut schreibt nämlich vor, dass Mitglieder nur aufgenommen werden können, wenn sie eine Parteischule besucht und einen sogenannten Vorbereitungsdienst abgeleistet haben. Dieser Vorbereitungsdienst ist nicht nur für die Partei von Wichtigkeit, sondern er befähigt merkwürdigerweise auch zum Richteramt. Man kann daher diese Probezeit für die Partei durchaus, so seltsam es klingt, mit dem Vorbereitungsdienst eines preussischen Gerichtsreferendars vergleichen.[1]) Aber auch wenn der Mann, der in die Kommunistische Partei hinein will, jene politische Schule und den Vorbereitungsdienst, dessen Dauer übrigens wiederum im Hinblick auf die Klassenzugehörigkeit des Bewerbers verschieden bemessen ist, absolviert hat, wird er noch nicht aufgenommen. Es müssen sich, wenn der Bewerber Arbeiter oder armer Bauer ist, drei Personen finden, wenn der Bewerber einer anderen Bevölkerungsschicht angehört sogar fünf Personen, welche die Verantwortung, ja sogar die Haftung dafür übernehmen, dass der Bewerber auch wirklich würdig ist, in die Partei aufgenommen zu werden. Erst wenn alle diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird man Mitglied der Kommunistischen Partei.

Es ergibt sich also, dass das Wort „Partei“ eigentlich völlig unzutreffend ist. Jeder kann nach unserer gewöhnlichen Auffassung jeder Partei beitreten, die ihn dann auch ohne weiteres aufnimmt, wenn nicht irgendwelche ganz besonderen Ausnahmegründe vorliegen. Gemeinsam ist dieser russischen Partei und unseren Parteien, dass beide die Möglichkeit haben, unliebsame Mitglieder auszuschliessen. Ein Unterschied besteht jedoch in der Handhabung dieses Säuberungsrechtes. Auch die Wirkung eines Ausschlusses aus der Kommunistischen Partei ist eine viel schwerwiegendere, da der ausgeschlossene Kommunist nun überhaupt keine Möglichkeit mehr hat, sich politisch zu betätigen, — es gibt ja nur diese eine Partei.

[1]) Schlesinger „Das bolschewistische Russland“ S. 67.

Nachdem wir also festgestellt haben, wie die Möglichkeit aussieht, Mitglied der Kommunistischen Partei zu werden, wollen wir nunmehr dazu übergehen, den Aufbau der Partei selber festzustellen. Wir haben schon weiter oben bei der Betrachtung der Verhältnisse in der Roten Armee gesehen, dass in jedem kleinsten Verband eine kommunistische „Zelle" vorhanden ist. Diese Zellen sind aber nicht nur in der Wehrmacht vorhanden, sondern tatsächlich überall: in jeder Behörde, in jeder staatlichen Organisation, in jedem Fabrik- oder Gewerbebetriebe, in jeder öffentlichen Anstalt wie Schule usw., — kurz, es gibt tatsächlich keine irgendwie geartete Mehrheit von Personen, in welcher nicht eine solche Zelle vorhanden wäre. Diese Zellen „bewirken tatsächlich die Wahlen, indem sie sich selbst als Kandidaten aufstellen, kontrollieren, agitieren und denunzieren, — sie halten Alles und Alle in ihren Händen, sie bilden die unmittelbare Grundlage der Parteidiktatur [1]).

Diese Zellen oder Gruppen werden nach den Gebietskörperschaften, in denen sie sich befinden, zu Parteikomitees zusammengefasst, in welchen regelmäßige Parteikongresse stattfinden. Das oberste Organ der Kommunistischen Partei ist der Bundesparteikongress. Da dieser aber nicht dauernd versammelt ist, wählt er ein zentrales Exekutivkomitee, welches von sich wieder ein „politisches Büro" von sieben Mitgliedern ausscheidet. Diese sieben Mitglieder „üben praktisch die tatsächliche Gewalt in Russland aus" [2]), sie bilden die „faktische Regierung Russlands" [3]).

Diese außerordentlich disziplinierte Parteiorganisation steht nicht etwa, wie man vielleicht annehmen mag, **neben** den Räten der Verfassung, sondern sie besteht **in** ihnen. Wenn etwas in der Partei beschlossen wird, was man in dem verfassungsmässigen Organ durchsetzen will, so begibt sich das zuständige Parteimitglied in den betreffenden Sowjetkongress und stellt dort den entsprechenden Antrag. Da dieser Kongress wie auch alle anderen Räteorgane fast ausschliesslich auf Grund jener kontrollierten Wahlen aus Kommunisten besteht, wird der Antrag des Parteimitglieds angenommen, und so zu geltendem Recht umgewandelt.

Wir gelangen also zu zwei verschiedenen Erkenntnissen. Einmal haben wir festgestellt, dass die Kommunistische Partei keine Partei im westeuropäischen Sinne ist. Sie ist vielmehr zu

[1]) Eljaschoff, a. a. O. S. 67.
[2]) Helfritz, a. a. O. S. 117.
[3]) Eljaschoff, a. a. O. S. 67.

vergleichen mit einem religiösen Orden, unter diesen wieder am ehesten mit dem Jesuitenorden [1]). Alle Vergleiche mit einem solchen religiösen Orden sind anwendbar, Aufnahme, Ausbildung, Stimmrecht, absoluter Gehorsam u. a. m. Wir können also, wenn wir das Wesen dieser Organisation kennzeichnen wollen, für Kommunistische Partei „Kommunistischer Orden" setzen.

Das andere Erkenntnis ist, dass die Kommunistische Partei (mit Rücksicht auf die amtliche Bezeichnung als solche sei die weitere Anwendung des Wortes Partei gestattet), die an keiner Stelle der russischen Verfassung erwähnt ist, faktisch das ist, was nach der Verfassung die Räte sein sollen. Wir ziehen hiermit nicht etwa nur einen logischen Schluss, sondern halten uns mit dieser Behauptung genau an das, was z. B. Lenin ganz offen von der Stellung der Partei in der Sowjetunion sagt. Auch auf diesem Gebiete können wir wieder feststellen, dass die Organisation sich nicht etwa nur mit dieser Stellung begnügt, sondern dass sie auch rücksichtslos und energisch wie bei anderen Gelegenheiten die Befestigung und den Ausbau dieser Stellung betreibt. So wurde auf dem XII. Parteikongress der Kommunistischen Partei u. a. eine Resolution angenommen, die davor warnt, einen Gegensatz zu konstruieren zwischen dem Rätestaat als Machthaber und der Partei etwa als Gegenspielerin. „Alle Bemühungen", heisst es weiter, „den Staat von der Partei selbständig zu machen, sind Gegenrevolution; der Partei muss die faktische Herrschaft und die Leitung des Sowjetapparates und der Wirtschaft des Staates gesichert bleiben." [2])

Unsere Betrachtungen über diese Zusammenhänge zwischen Partei und Staatsgewalt haben uns unmerklich zu der Schlussbetrachtung dieser Arbeit geführt.

Wir haben aus den Theorien, die zu den Revolutionen und endlich zu der Umwälzung in Russland geführt haben, gesehen, dass beabsichtigt war, zunächst auf demokratischer Grundlage die Rechte der Arbeiterklasse zu sichern. Wir haben bei Erörterung jener Theorien dann festgestellt, dass man die demokratischen Grundsätze für das Verhältnis der einzelnen Klassen zueinander abgelehnt hat und dafür die Alleinherrschaft der Arbeiterklasse, eben die Diktatur des Proletariats angestrebt hat.

Wenn wir jetzt am Ende der Feststellungen über die Praxis in Russland stehen, so ergibt sich der grundlegende Widerspruch

[1]) Maurach, „System des russischen Strafrechts", S. 16.
[2]) Schlesinger, a. a. O. S. 68.

zwischen Theorie und Praxis. Kann man denn tatsächlich von einer Diktatur des „Proletariats" sprechen? Unter Proletariat verstehen wir genau so wie die Russen die Arbeiterklasse. Hat diese Arbeiterklasse als solche in ihrer Gesamtheit im heutigen Russland die Herrschaft inne? Die einzige Gelegenheit, wo man wenigstens theoretisch vielleicht noch von dem umfassenden Begriff der Arbeiterklasse reden könnte, wären die Rätewahlen gewesen. Wir haben aber festgestellt, dass diese Wahlen unter der absoluten Kontrolle der Kommunistischen Partei stehen. Von dieser Partei wiederum haben wir festgestellt, dass sie kein demokratisches Gebilde ist, sondern eine denkbar straffe Organisation, in welcher letzten Endes die Spitze der Partei, jenes politische Büro, die Marschrichtung und das Marschziel bestimmt.

Wir kommen also mit dieser Feststellung zu dem Endergebnis der vorliegenden Arbeit. Das in Russland herrschende Rätesystem hat nichts mit der Herrschaft einer Klasse zu tun. Es herrscht nicht die Diktatur des Proletariats, nicht einmal die Diktatur der ganzen Kommunistischen Partei, es herrscht vielmehr die Diktatur einiger weniger Leute, deren höchste Zahl sieben ist, die aber, wenn ein Mann wie Lenin unter ihnen ist, zur Diktatur eines Einzelnen wird.

Lebenslauf.

Ich wurde am 10. Januar 1898 in Posen als Sohn des Lehrers Otto Wersin geboren. Bei Kriegsausbruch meldete ich mich als Unterprimaner freiwillig zum Heeresdienst. Im Laufe des Krieges wurde ich zum Leutnant der Reserve der Fliegertruppe befördert und u. a. mit dem Eisernen Kreuz I. Klasse ausgezeichnet. Infolge der Heeresverminderung durch den Friedensvertrag wurde ich 1920 aus der Reichswehr verabschiedet. 1922 begann ich mein Studium an der Universität Breslau, das ich jedoch aus persönlichen Gründen zwei Mal unterbrechen musste.